## Die Bedeutung arbeitsrechtlicher Verträge zwischen dem Werktatigen und dem Betrieb

Dozent Dr. sc. ANNEMARIE SÜSSMILCH, Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig Prof. Dr. sc. WERA THIEL, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Überlegungen zur Funktion und Wirkungsweise des sozialistischen Rechts bei der weiteren Gestaltung der entwikkelten sozialistischen Gesellschaft schließen auch die Frage günstigen Rechtsformen ein, die die spezifischen Möglichkeiten des Rechts zur Organisation und Regulierung, zum Schutz und zur Fortentwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse effektiv werden lassen. Auf der Grundlage des gesamten Normensystems des Arbeitsrechts haben arbeitsrechtlichen Verträge als besonders geeig-Form der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse und der nete eng mit ihnen verbundenen Verhältnisse sowie einzelner ihrer Teilbeziehungen im Arbeitsrecht der DDR entwikkelt.1 trifft sowohl für kollektive ärbeitsrechtliche Das Verträge, besonders für Rahmenkollektivverträge und Betriebskollektivverträge, zu<sup>2</sup> als auch für alle im AGB Verträge zwischen dem Werktätigen und dem Betrieb bzw. mehreren Betrieben. Die arbeitsrechtlichen Verträge zwischen Werktätigen und Betrieb haben in den letzten Jahren an Qualität und Quantität zugenommen.

Im Charakter und in der Funktion aller arbeitsrechtlichen Verträge zeigen sich die Tendenzen der Entwicklung sozialistischen Arbeitsrechts besonders deutlich. betrifft insbesondere seine Aufgabe, zur rationellen Nutzung des Arbeitsvermögens beizutragen sowie die soziale Werktätigen Sicherheit der zu gewährleisten. zunehmendem Maße wird das unmittelbare individuelle Interesse der Werktätigen an der Ausgestaltung der individuellen Rechte und Pflichten genutzt, weil die Einbeziehung der Werktätigen in den Arbeitsprozeß, die Art und Weise ihrer Teilnahme an demselben und weite Teile der inhalt-Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse<sup>3</sup> durch gegenseitige Übereinkunft, d. h. durch Willensübereinstimmung zwischen dem Werktätigen und dem Betrieb gestaltet werden.

## Objektive **Grundlagen** a.rbeitsrechtlicher Verträge

Gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die §§ 38 ff. AGB, und rahmenkollektiwertragiiche Regelungen legen den Inhalt der Arbeitsrechtsverhältnisse fest und normieren, durch welche Handlungen Arbeitsrechtsverhältnisse gründet, näher ausgestaltet, geändert und beendet werden. In diesen Normen kommt der auf objektiven Gesetzmäßigkeiten beruhende Wille der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten zum Ausdruck. Indem in ihnen fixiert wird, daß die Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen sowie ihre selbständige weitere gestaltung nur durch Verträge möglich ist, wird in jedem Fall die persönliche Entscheidung des einzelnen Werktätigefordert. Auf diese Weise ist der Werktätige im der Ausgestaltung und Entwicklung doppelten Sinne an seiner grundlegenden Beziehungen in der Gesellschaft beteiligt.

Die Möglichkeit, arbeitsrechtliche Verträge zunehmend in diesem Sinne zu nutzen, hat objektive Ursachen. Einige objektive Grundlagen arbeitsrechtlicher Verträge sehen wir in folgenden Beziehungen:

1. Arbeitsrechtliche Verträge sind Ausdruck des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft. Dieses Verhältnis wird durch -t\*». objektive Übereinstimmung gesell-

schaftlicher, kollektiver und persönlicher Interessen bestimmt. Die Interesseniibereinstimmung jeden Bereich des gesellschaftlichen Lebens und muß entsprechend den weiterentwickelten gesellschaftlichen Bedingungen jeweils erneut hergestellt werden. Sie wird im Bereich der vom Arbeitsrecht geregelten gesellschaftlichen Verhältnisse zuerst und unvermittelt deutlich. Nach

Marx ist der Sozialismus ein "Verein freier Mendie mit gemeinschaftlichen Produktionsmitteln arbeiten und ihre vielen individuellen Arbeitskräfte selbstbewußt gesellschaftliche Arbeitskraft verausgaals eine ben".4 Werktätige setzt als assoziierter Eigentümer gesellschaftlichen Arbeitsvermögen des Eigentums sein um sich nach Maßgabe seiner Qualifikation, Fähigkeiten und Neigungen an der Realisierung dieses Eigentums zu beteiligen, um es im Interesse der Gesellschaft und im eigenen Interesse zu mehren und um sich dabei selbst zu verwirklichen.

Als assoziierter Eigentümer, Produzent und Träger der politischen Macht ist der Werktätige in der Lage, über die Bedingungen und Resultate der Arbeit mit zu scheiden. Aus dieser Grundbeziehung ergibt sich, daß der individuelle und gesellschaftliche gleichzeitig repräsentiert. Somit ist die Entwicklung Gesellschaft ebenso Voraussetzung für die Entwicklung einzelnen und seines Arbeitskollektivs, wie umgekehrt individuelle Entwicklung und die Entfaltung Bedingung Arbeitskollektive als für Entwicklung die ganzen Gesellschaft erscheint.

Auf dieser objektiv vorhandenen Grundlage entscheidet Werktätige in konkreter Umsetzung seiner Verantder wortung, welchen Beitrag er in Übereinstimmung Qualifikation und seinen Fähigkeiten leisten und leisten möchte, um seinen Anteil an den gesellschaftlichen Aufgaben zu erbringen und um die Grundlage für die Befriedigung seiner materiellen und geistig-kulturellen Er entscheidet Bedürfnisse zu schaffen. entsprechend den gesellschaftlichen Möglichkeiten, wo, d. h. in welchem Betrieb, er Arbeit leistet und wie er sich selbst, z. B. durch Qualifizierung, in Übereinstimmung mit den betrieblichen Aufgaben vervollkommnet. Der Werktätige erbringt also Betrieb nicht nur irgendeine Leistung, sondern befriedigt gleichzeitig in der kollektiven Arbeit im sozia-Arbeitskollektiv grundlegende und wesentliche Bedürfnisse, er verwirklicht sich in und durch die Arbeit zunehmend als Persönlichkeit<sup>5</sup>

3. Der Betrieb als konkrete Organisationsform der Verwirklichung des gesellschaftlichen Eigentums und als Stätte der Entfaltung wesentlicher Seiten der Persönlichkeit der dort beschäftigten Werktätigen entscheidet auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus, wie und mit welchen Werktätigen er seine Aufgaben erfüllt.

Hiervon ging auch das Oberste Gericht in seiner Entscheidung aus, nach der der Betrieb bei Struktur- und Stellenplanänderungen verpflichtet ist, den hiervon betrof-Werktätigen im Rahmen seiner Möglichkeiten andere Arbeitsaufgaben mutbare im Betrieb anzubieten. mit 'betriebsfremden Werktätigen Arbeitsverträge Übernahme dieser Tätigkeit abschließt. Wir stimmen auch dem Grundsatz des Obersten Gerichts Änderungsvertrag dann nicht angebeten werden .r.uß, no det Sicot des Warrenina.

Bermen awar -inf-